



Nachtrag 2 zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)¹, vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin BLT Baselland Transport AG (BLT)

**Den Nachtrag 2 zur Leistungsvereinbarung vom 07.05.2021
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin BLT Baselland Transport AG für die Jahre
2021–2024**

¹ SR 742.101

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 07.05.2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und der Infrastrukturbetreiberin BLT Baselland Transport AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art. 15 der LV 2021-2024 vom 07.05.2021 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art. 17 der LV 21-24 vom 07.05.2021 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans des Unternehmens ausbezahlt.

⁴ Das Unternehmen hat am 29.10.2021 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Deckung der Einnahmeausfälle und Mehraufwände infolge der COVID-19-Krise für das Jahr 2021 für einen Gesamtbetrag von 613'457 Franken eingereicht. Zum Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs wies das Unternehmen eine negative Spezialreserve nach Art. 67 EBG auf, so dass die aus der COVID-19-Krise verursachten Einnahmeausfälle nicht aus der Spezialreserve hätten gedeckt werden können. Das Gesuch wurde am 06.12.2021 bewilligt. Dem Unternehmen wurden darauffolgend 613'457 Franken zusätzliche Betriebsabgeltung für das Jahr 2021 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte mit Vorbehalt, da im Saldo der Spezialreserve noch nicht die stillen Reserven des Unternehmens berücksichtigt wurden, über deren Verteilung auf die einzelnen Sparten zum Zeitpunkt des Nachtrags 1 noch nicht abschliessend entschieden war.

⁵ Zum 31.12.2021 wurde die Rechnungslegung des Unternehmens von OR auf SWISS GAAP FER umgestellt. Mit der Umstellung erfolgte die Auflösung und Zuteilung der stillen Reserven, die der Spezialreserve nach Art. 67. EBG zugeführt wurden. Dies führte dazu, dass die Spezialreserve nach Art. 67 EBG nach der Umstellung auf SWISS GAAP FER zum 31.12.2021 einen positiven Saldo aufwies. Damit waren für das Unternehmen nicht mehr die Voraussetzungen zum Bezug einer Unterstützung zur Deckung der Einnahmeausfälle aus der COVID-19-Krise erfüllt. Daher ist die zusätzlich ausbezahlte Betriebsabgeltung für das Jahr 2021 im Jahr 2022 zurückzuerstatten, was durch den vorliegenden Nachtrag 2 umgesetzt wird.

⁶ Mit der Umsetzung des Nachtrags 2 zur Rückerstattung der erhaltenen Unterstützung aus der COVID-19-Krise in Höhe von 613'457 Franken reicht das Unternehmen eine Programmänderung der Investitionen ein, um die bisher angefallenen Mehrkosten aus dem Projekt der Erneuerung der Waldenburgerbahn im Jahr 2022 zu decken. Die Programmänderung führt zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zu einer Erhöhung der Investitionsbeiträge der LV 2021–2024. Ein Nachtrag 3 zur Erhöhung der Investitionsbeiträge infolge der Mehrkosten aus dem Projekt der Erneuerung der Waldenburgerbahn ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag 2 wird die Tabelle in Art. 17 der LV 2021–2024 vom 06.12.2021 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 dieses Nachtrags 2 aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund die folgenden Beiträge zu leisten:

LV 2021-2024	2021	2022	2023	2024	Total
Betriebsabgeltung	2'888'562	2'683'370	3'322'887	3'555'170	12'449'989
Investitionsbeiträge*	92'944'649	191'132'659	14'297'457	9'175'246	307'550'011
Total Bund	95'833'211	193'816'029	17'620'344	12'730'416	320'000'000
Optionen	-	-	-	9'100'000	9'100'000

* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommenen Zahlungspläne des Unternehmens ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehältlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

Art. 3 Anhänge

Die Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieses Nachtrags, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

BLT Baselland Transport AG

.....
Andreas Büttiker
Direktor

.....
Reto Rotzler
Leiter Infrastruktur

4104 Oberwil,